

13.10.93

E6 - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

KOM(93) 455 endg.; Ratsdok. 9091/93

KEP-AE-Nr.: 932844

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 13. Oktober 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. September 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Januar 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 38/92 = AE-Nr. 920151.

Begründung

Die Fernerkundung zur Kontrolle der Stützungszahlungen für landwirtschaftliche Anbauflächen ist zunächst von der Kommission allein ab 1990 erprobt worden. Sodann hat die Kommission den Mitgliedstaaten eine Zusammenarbeit vorgeschlagen und sie aufgefordert, sich daran auf nationaler Ebene mit technischer Unterstützung der Kommission zu beteiligen.

Diese Kontrolltechnik wurde amtlich mit Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Einführung einer Regelung zur vorübergehenden Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92⁽¹⁾ und dann mit Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3766/92 des Rates vom 12. Dezember 1991 zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen⁽²⁾ zugelassen.

Die Vorschriften, die lediglich für ein Wirtschaftsjahr galten, wurden nunmehr durch Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln⁽³⁾ ersetzt. Im Jahre 1993 wurden in elf Mitgliedstaaten etwa 35.000 Unterlagen durch Fernerkundung überprüft. Dies entspricht in etwa einem Viertel der im Rahmen der neuen Verordnung vorgeschriebenen Mindestkontrollen. Der Rest wird in der Regel durch "herkömmliche" Methoden überprüft.

Seit 1970 gehen gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾ die Verwaltungskosten der Kontrolle zu Lasten der einzelstaatlichen Haushalte. Die Kontrolle durch Fernerkundung ist jedoch noch eine recht neue und komplexe Technik, die, obwohl die Einheitskosten rapide fallen, gegenwärtig noch mit erheblichen Ausgaben verbunden ist. Nach Auffassung der Kommission sollte ein Teil dieser Kosten aus Gemeinschaftsmitteln gedeckt werden, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, ihre Kontrolltechniken so zügig wie möglich zu modernisieren. Diese finanzielle Beteiligung kann jedoch auf die erforderliche Zeit des Übergangs begrenzt sein.

Aus diesem Grunde war in Abweichung von der allgemeinen Regelung in den Verordnungen (EWG) Nr. 2069/91⁽⁵⁾ und 615/92⁽⁶⁾ der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Regelung zur vorübergehenden Flächenstillegung bzw. über die Beihilfe für Ölsaaten bereits die Möglichkeit vorgesehen worden, die Kontrollen durch Fernerkundung aus dem Haushalt der Kommission zu finanzieren. Diese Möglichkeit wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem⁽⁷⁾ verlängert.

Im Übrigen wäre es sinnvoll, die mißverständlichen Aussagen von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 in bezug auf die Investitionskosten für die Einrichtung des Integrierten Systems und die Kosten für die jährlichen Kontrollen durch Fernerkundung mittels Luft-

(1) ABl. Nr. L 162 vom 26.6.1991, S. 1

(2) ABl. Nr. L 356 vom 24.12.1991, S. 17

(3) ABl. Nr. L 355 vom 5.12.1992, S. 1

(4) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 191 vom 11.7.1991, S. 19.

(6) ABl. Nr. L 67 vom 10.3.1992, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.

oder Satellitenaufnahmen zu klären.

Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß eine zentralisierte Verhandlung im Rahmen der Gemeinschaft für den Kauf der nötigen Satellitenbilder und die gemeinsame Verwaltung der Archivbilder Möglichkeiten eröffnen, die einem einzelnen Mitgliedstaat nicht zugänglich sind.

Schließlich wird die Fernerkundung ständig weiterentwickelt. Zudem sind die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten in bezug auf die Flächenkontrollen noch nicht vollständig ermittelt, definiert oder befriedigt. Die Kommission will daher ihre punktuellen Versuche in Verbindung mit dem Kontrollbedarf weiterverfolgen. Ebenso ist für die Finanzierung eine Rechtsgrundlage vorzusehen.

Diese Überlegungen liegen dem beigefügten Vorschlag zugrunde. Es handelt sich um eine Ad-hoc-Verordnung, in der die Vorschriften der Artikel 10 der Verordnung 3508/92 und Artikel 7 der Verordnung 3887/92 zusammengefaßt sind und mit der eine Reihe neuer Vorschriften eingeführt werden. Sie betreffen im wesentlichen:

- eine finanzielle Beteiligung an den Ausgaben, die auf 50 % und fünf Jahre begrenzt ist;
- punktuelle Maßnahmen der Kommission zur technischen und experimentellen Unterstützung, die zeitlich nicht begrenzt sind;
- zentraler Kauf von Satellitenbildern;
- eindeutige Trennung zwischen Einrichtung des Integrierten Systems und jährlichen Ausgaben für die Fernerkundung.

Vorschlag für eine

Verordnung (EWG) Nr. .../93 des Rates über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelnungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelnungen⁽¹⁾ können die Mitgliedstaaten zur Feststellung der Fläche der landwirtschaftlich genutzten Parzellen sowie zur Bestimmung ihrer Nutzung und ihres Zustandes die Fernerkundung einsetzen.

Aufgrund ihrer Neuheit und Komplexität ist die Fernerkundung derzeit noch mit erheblichen Ausgaben verbunden. Diese sollten zum Teil durch Gemeinschaftsmittel gedeckt werden, damit alle Mitgliedstaaten, die dies wünschen, ihre Kontrolltechniken so rasch wie möglich modernisieren können. Es empfiehlt sich jedoch, diese Kofinanzierung zeitlich zu befristen.

Die Kofinanzierung darf ausschließlich die eingesetzte Technik betreffen. Sie darf nicht dazu führen, daß der Gemeinschaftshaushalt für reine Verwaltungskosten aufkommt, die gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾ zu Lasten der einzelstaatlichen Haushalte gehen.

Im Hinblick auf eine ausreichende Einheitlichkeit zwischen den Mitgliedstaaten empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Kommission zu den technischen und finanziellen Aspekten der von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Vorhaben sowie zur Vergabe von Aufträgen gehört wird.

Da nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen, ist durch einen Beteiligungshöchstsatz sowie durch einen Verteilungsschlüssel für eine gerechte Aufteilung auf die Mitgliedstaaten Sorge zu tragen.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, werden durch zentralisierte Verhandlungen auf Gemeinschaftsebene über den Erwerb von Satellitenaufnahmen sowie durch eine gemeinsame Verwaltung der Aufnahmenarchive Möglichkeiten eröffnet, die für einen einzelnen Mitgliedstaat unerreichbar wären.

(1) Abl. Nr. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

(2) Abl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

Die Fernerkundung wird ständig weiterentwickelt. Zudem sind die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten in bezug auf Flächenkontrollen noch nicht vollständig ermittelt, definiert oder befriedigt. Es empfiehlt sich daher, unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontrollbedarfs die Möglichkeit der Finanzierung punktueller Versuche vorzusehen.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel ist es unabdingbar, Währungsparitäten anzuwenden, die über das gesamte Haushaltsjahr hindurch fest bleiben.

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 ist jegliches Mißverständnis in bezug auf die Investitionskosten für die Einrichtung des "integrierten Systems" einerseits und die Kosten für die jährlichen Kontrollen durch Fernerkundung mittels Luft- oder Satellitenaufnahmen andererseits auszuschalten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Gemeinschaft kann sich auf jährlich bei der Kommission zu stellenden Antrag an den Kosten beteiligen, die den Mitgliedstaaten durch den Einsatz von Fernerkundung mittels Luft- oder Satellitenaufnahmen bei den gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 durchzuführenden Kontrollen landwirtschaftlicher Nutzflächen entstehen.

Unbeschadet von Artikel 1 Absatz 4 der genannten Verordnung gelten als "technische Kosten" im Sinne der vorliegenden Verordnung die Kosten für

- den Erwerb von Luft- oder Satellitenaufnahmen,
 - die Fotointerpretation dieser Aufnahmen,
 - die Auswertung von Dokumenten oder den Einsatz von Techniken zur Lokalisierung der in den Beihilfeanträgen aufgeführten Parzellen, um den Bewuchs zu erkennen und die angegebenen Flächen zu messen.
2. Die Kofinanzierung gemäß diesem Artikel kann pro Kalenderjahr jährlich während eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt werden. Sie erfolgt im Rahmen der im Gemeinschaftshaushalt für diesen Zweck ausgewiesenen Mittel und beläuft sich auf höchstens 50% der vom betreffenden Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr tatsächlich getätigten Ausgaben.

Die verfügbaren Mittel werden nach dem im Anhang vorgesehenen Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, gegebenenfalls unter Abzug der Ausgaben für Käufe und Arbeiten gemäß Artikel 2 dieser Verordnung. Die Mittel, für die keine Anträge gestellt wurden, können gemäß Artikel 2 wiederverwendet werden oder ungeachtet des Verteilungsschlüssels auf die Mitgliedstaaten umverteilt werden, die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

3. Voraussetzung für die Kofinanzierung ist, daß

- der Mitgliedstaat bis zu einem von der Kommission festzusetzenden Datum, das vor dem 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres liegt, eine Absichtserklärung abgibt;

- bis zum 15. Januar ein Lastenheft mit einer detaillierten Beschreibung der Arbeiten vorliegt, für die eine Kofinanzierung beantragt wird. Die Kommission kann Änderungen des Lastenheftes verlangen;
- die Kommission vor dem 31. März zur Auftragsvergabe und zum veranschlagten Etat gehört wird. Unabhängig von der Form des vom Mitgliedstaat geschlossenen Vertrags muß die Zusage der Kommission zur Kofinanzierung jedes Jahr erneuert werden.

Gibt die Kommission in einem dieser drei Punkte eine negative Stellungnahme ab oder wird sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist dazu gehört, so bedeutet dies eine Verweigerung der Kofinanzierung. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, auch selbst ein Lastenheft vorschlagen, für das die Zusage als erteilt gilt.

4. Die Zahlung der Gemeinschaft ist an die Vorlage von Belegen gebunden. Diese umfassen mindestens die wesentlichen Teile der Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und dem oder den Dienstleistungsanbietern sowie die entsprechenden Zahlungsbelege. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn diese Zahlungsbelege der Kommission spätestens bis zum 15. Juni des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres vorgelegt werden.
5. Auf begründeten Antrag des Mitgliedstaats kann die Kommission für einen Teil der in Absatz 4 genannten jährlichen Zahlungen einen Vorschuß gewähren.
6. Die Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Beträge in Landeswährung erfolgt anhand des am ersten Arbeitstag des betreffenden Kalenderjahres geltenden und in der Reihe "C" des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Umrechnungskurses.

Artikel 2

Die Kommission kann die für die Kontrollen erforderlichen Satellitenaufnahmen, deren Verzeichnis mit dem Mitgliedstaat gemäß dem in Artikel 1 Absatz 3 genannten Lastenheft vereinbart wird, erwerben und den Kontrollstellen oder den von diesen beauftragten Dienstleistungsanbietern unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Aufnahmen bleiben Eigentum der Kommission und werden dieser nach Abschluß der Arbeiten zurückgegeben. Die Kommission kann auch selber Arbeiten in Auftrag geben, um die Technik und die Arbeitsmethoden auf dem Gebiet der Kontrolle landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Fernerkundung zu verbessern.

Artikel 3

Die in dieser Verordnung vorgesehene Gemeinschaftsbeteiligung in den Bereichen gemäß den Artikeln 1 und 2 kann nicht mit einer in anderen Verordnungen vorgesehenen finanziellen Beteiligung kumuliert werden. Dabei handelt es sich insbesondere um

- die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen;
- die Verordnung (EWG) Nr. 307/91 des Rates vom 4. Februar 1991 zur

Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁽³⁾.

Artikel 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 5

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 werden die Worte "sowie die Beschaffung der Luft- oder Satellitenaufnahmen und ihrer Auswertung" gestrichen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab 1. Januar 1994. Für Ausgaben, zu denen sich die Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung verpflichtet haben, gilt jedoch weiterhin Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 in seiner früheren Fassung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

(3) ABl. Nr. L 37 vom 9.2.1991, S. 5.

DATUM:

1. HAUSHALTSLINIE: Artikel B1-360 (HVE 1994)		MITTELANSATZ: 111 Mio ECU	
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 EWG-Vertrag			
4. ZIELE DER MASSNAHME: 1) Kofinanzierung (50%) der Fernerkundung (Artikel 1) 2) Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fernerkundung (Art. 2) 3) Trennung zwischen Ausgaben für das "integrierte System" und für die Fernerkundung (Artikel 5)			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATS- ZEITRAUM in Mio. ECU	LAUFENDES HAUS- HALTSJAHR (93) in Mio. ECU	FOLGENDES HAUS- HALTSJAHR (94) in Mio. ECU
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	von 15 (1994) bis 3 (1999)	-	15
5.1 EINKÜNFEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
	1995	1996	1997
5.0.1 VORAUSCHAU AUSGABEN	20	20	20
5.1.1 VORAUSCHAU EINKÜNFEN	-	-	-
5.2 BERECHNUNGSWEISE siehe Anhang			
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL		(1) JA/NEIN	
6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VOM KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT		(1) JA/NEIN	
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			NEIN
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINEZUSETZEN JA			
ANMERKUNGEN: (1) nicht relevant: vorgesehenes Inkrafttreten 1994 Mittel sind im HVE 1994 vorgesehen			

744/93

BERECHNUNGSWEISE

Bewilligte Höchstbeträge:

- . 15 Mio ECU im ersten Jahr
- . 20 Mio ECU in den 4 folgenden Jahren
- . 3 Mio ECU danach.

Die Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

- 1) Kofinanzierung: Erstattung von höchstens 12 Mio ECU im Jahr 1994 und von 17 Mio ECU in den vier folgenden Jahren (50% der tatsächlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten)
- 2) Mit der Fernerkundung verbundene Dienstleistungen:
 - Luft- oder Satellitenaufnahmen:
jährlich 2,5 Mio ECU (auf der Grundlage der Ausgaben in den Jahren 1992 und 1993);
 - technische Hilfe für die Mitgliedstaaten:
jährlich schätzungsweise 0,5 Mio ECU.
- 3) Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92: keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

26.11.93**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln

KOM(93) 455 endg.; Ratsdok. 9091/93

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 zu der Vorlage gemäß §§ 3, 5 EUZBLG wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Kontrollen durch Fernerkundung für einen weiteren Übergangszeitraum voll aus Mitteln der Gemeinschaft finanziert werden sollten. Die Kontrolle durch Fernerkundung ist eine komplexe Technik, deren Einführung mit ganz erheblichen Kosten verbunden ist. Den Ländern entstehen im übrigen bei der Flächenkontrolle über den Einsatz der Fernerkundung hinausgehende weitere Kosten.